OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652336/3/FP

Datum:
Linz, 22. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. M J B, M x, x S, vertreten durch W & P Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte in x S, gegen die im Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Februar 2022, GZ: FE 17/2022, NSch 10/2022, PAD/22/00151370/003/VW über 4 Monate hinausgehende Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf fünf (5) Monate reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von sieben Monaten ab Abnahme des Führerscheins am 23. Jänner 2022. Sie bestätigte damit ihren zuvor ergangenen Mandatsbescheid. Die über die gesetzliche hinausgehende zusätzliche dreimonatige Entzugsdauer begründete die belangte Behörde damit, dass der Bf einen Verkehrsunfall verschuldet hat.

Die belangte Behörde ordnete als begleitende Maßnahme eine Nachschulung an und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Februar 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er die zugrundeliegende Tat und das Verursachen eines Verkehrsunfalles im Ergebnis zugestand, sich aber gegen die Dauer der Entziehung – über vier Monate hinaus – wandte. Ein Verkehrsunfall sei nicht erschwerend zu werten und wenn, dann nicht im Ausmaß von drei Monaten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 2. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt sich aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses und die diesbezügliche Bindung des Verwaltungsgerichtes und des Vorbringens des Bf bereits aus der Aktenlage ergibt. Der Bf gesteht zu, dass er beim Einparken mit seinem KFZ gegen jenes seiner Lebensgefährtin gestoßen ist, bewertet diesen Umstand auf rechtlicher Ebene aber als – für die Dauer der Entziehung – irrelevant. Die Durchführung einer Verhandlung kann keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.

Dabei ist nicht von Relevanz, dass der gegenständliche Bescheid „civil rights“ iSd Art 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061),

beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob eine längere als die Mindestentzugsdauer zu verhängen ist eindeutig aus dem vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis und dem eindeutigen Sachverhalt in Bezug auf den Verkehrsunfall, der von Bf unbestritten ist. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Februar 2022, GZ: VStV/922300135226/2022 lautet wie folgt:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	23.01.2022, 19:53 Uhr
	Ort:	x S, M x, Siehe beigeschlossene Unfallmeldung.
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt
Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,66 mg/l.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Das Straferkenntnis wurde vom Bf nicht angefochten.
[Straferkenntnis, Mitteilung der belangten Behörde vom 21. März 2022]

Beim Einparken vor der im Straferkenntnis genannten Liegenschaft kollidierte der Bf mit dem linken hinteren Kotflügel seines Fahrzeuges mit dem linken vorderen Kotflügel des KFZ seiner Lebensgefährtin.
[unbestrittener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung

Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur, etwa in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 aus, dass die Kraftfahrbehörden an

die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt.

Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.

Der Bf hat den Spruch des dargestellten Straferkenntnisses nicht angefochten, weshalb für das Gericht verbindlich feststeht, dass der Bf sein KFZ unter Einfluss von 0,66 mg/L Alkohol in der Atemluft gelenkt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aufgrund dieses rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob der Bf die ihm vorgeworfene Tat begangen hat, verwehrt.

Zudem hat der Bf nie in Abrede gestellt und in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden, dass er beim Einparken das KFZ seiner Lebensgefährtin gestreift hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4)

angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen wird.

III.2. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 1a StVO:

Aufgrund des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses steht in Einklang mit der bereits in der Beweiswürdigung dargestellten Judikatur des VwGH fest, dass der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs 1a StVO zu verantworten hat. Das Verwaltungsgericht ist an die mit dem Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Tatsachen gebunden.

Allerdings gesteht der Bf diese Tat ohnehin zu.

Es steht sohin fest, dass der Bf gegen § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1a StVO verstoßen hat.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Das Verhalten des Bf indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214).
Für derlei Fälle sieht § 26 Abs 2 Z 4 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 4 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von 4 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124).“ (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Der Bf ist an ein geparktes Auto angefahren, weshalb auch feststeht, dass er einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

Dabei ist auch irrelevant, ob es sich dabei – wie hier – um eine sogenannte Kleinkollision gehandelt hat.

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214; 6. April 2006, 2005/11/0214; 11. Juli 2000, 2000/11/0092)

Ebenso wenig ist relevant, ob es sich beim gegnerischen KFZ um jenes der Lebensgefährtin des Bf gehandelt hat, weil alleine relevant ist, dass sich die Gefährlichkeit von Alkohol im Straßenverkehr materialisiert hat.

Ein solches Mitverschulden steht vorliegend als fest.
Insofern ist für die Wertung weder von Relevanz, welche Unfallfolgen eingetreten sind (nur Sachschäden), noch, dass der Bf selbst zu Schaden gekommen ist, noch kommt es darauf an, ob der vom Bf begangene Fahrfehler alleine alkoholinduziert war.

Vielmehr kommt es darauf an, dass das Fahrverhalten des Bf zu einem Verkehrsunfall geführt hat und was typischerweise eine Folge des Alkoholkonsums ist.

Dass der Bf alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt eine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).

Es zeigen sich die negativen Auswirkungen von hohen Alkoholisierungsgraden (der Bf wies immerhin 1,32 Promille auf) auf die Verkehrssicherheit. Der Umstand, dass sich ein Unfall ereignet hat rechtfertigt die Annahme, dass gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 4 FSG vorgelegen sind und sich auch materialisiert haben. Diese sind in die Wertung miteinzubeziehen. Der Fahrfehler des Bf, der zu einem Unfall geführt hat, rechtfertigt nach Ansicht des Gerichtes insofern die Annahme einer um einen Monat längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs 2 Z 4 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 5 Monaten.

Für das Gericht ist aber nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Notwendigkeit, die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von insgesamt sieben Monaten ableitet.
§ 26 Abs 1 Z 2 FSG bezieht sich auf § 26 Abs 1 1. Satz FSG und regelt bei Delikten gemäß § 99 Abs 1b StVO (weniger als 0,6 mg/L) eine Mindestentziehungsdauer von drei Monaten statt einem Monat, wenn ein Verkehrsunfall verschuldet wurde. Er kann aber in Bezug auf andere Delikte nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht werden, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber bei Werten von unter 0,6 mg/L eine besondere Erhöhung des Unwerts als gegeben erachtet, wenn ein Unfall verschuldet wird. Dies ist wohl dem Umstand geschuldet, dass die Bandbreite bei Werten zwischen 0,25 mg/L und 0,59 mg/L doch beträchtlich ist.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten und ist in Zusammenhang mit Alkohol im Straßenverkehr noch nie aufgefallen, sodass die vorliegende Tat nicht seinem üblichen Verhalten zu entsprechen scheint.

Der beim Bf gemessene Wert übersteigt den Mindestwert des § 99 Abs 1a StVO im zur Verfügung stehenden Rahmen (von 0,2 mg/L) zwar doch merklich, ist aber

nicht so maßgeblich, dass er für eine noch längere Entziehung als fünf Monate angemessen erscheint.
Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von fünf Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht angezeigt.
Zwar ist der Argumentation des Bf, mit welcher er anzudeuten scheint, dass der Gesetzgeber im Fall des § 99 Abs 1a StVO keine Wirkung von Verkehrsunfällen auf die Verkehrszuverlässigkeit im Blick hatte, vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des VwGH und obiger Ausführungen nicht zu folgen, jedoch ist ihm recht zu geben, dass der Gesetzgeber für Fälle wie den Vorliegenden keine Verlängerung um zwei Monate und insofern schon gar nicht um drei Monate vorgesehen hat.

III.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist gemäß § 24 Abs 3 Z 3 FSG zwingend anzuordnen gewesen und wurde vom Bf auch nicht angefochten.

III.5. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.6. Der Beschwerde ist insofern im Ergebnis dahin Folge zu geben, dass die Entziehungsdauer auf fünf Monate reduziert wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl